

Die Rentenversicherung der Ordensmitglieder

Von Gottfried Oppinger, Berlin

Grundlage der folgenden Untersuchung ist das geltende Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit es heute in der zum Teil intern geführten Diskussion Probleme aufwirft. Die Erörterung war zu beschränken auf die Fragen der Versicherungspflicht und damit im Zusammenhang stehend des Beschäftigungsverhältnisses

I. Neufassung des AVG und der RVO

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 – BGBl I S. 1965 – wurden die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Ordensmitglieder in der AV und ArV (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an wie folgt neu gefaßt:

In der Rentenversicherung der Angestellten (Arbeiter) werden versichert „satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehöriger ähnlicher Gemeinschaften während der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist, oder während ihrer Tätigkeit für die Gemeinschaft, wenn sie persönlich neben dem freien Unterhalt Bezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten“.

II. Der Unterschied gegenüber der Rechtslage bis zum 31. Dezember 1972 – Allgemein –

1. Die bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO enthaltene Einschränkung, nach der Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften nur dann der Versicherungspflicht unterliegen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, ist weggefallen. Vom 1. Januar 1973 an begründen nunmehr auch andere als „gemeinnützige“ Tätigkeiten für die Gemeinschaft bzw. Genossenschaft Rentenversicherungspflicht.

Damit ist dem langandauernden Streit um die Auslegung des Begriffs der „gemeinnützigen Tätigkeit“, der eigentlich schon durch die in § 101 AVG enthaltene Legaldefinition beendet schien, vom BSG aber offenbar aus Unkenntnis des Gesetzes neu entfacht worden war (Urteil vom 16. Juli 1971 – SozR AVG § 2 Nr. 1), für Beitragszeiträume ab 1. Januar 1973 ein Ende gesetzt.

2. Ins Gewicht fällt außerdem die

- a) Beschränkung des Personenkreises auf „satzungsmäßige“ Mitglieder,
- b) Herausnahme der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus der Ausbildungszeit und
- c) Erhöhung der Barbezugsgrenze von 1/10 auf 1/8 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

3. Demgegenüber wirkt sich der Verzicht auf die Worte „aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen“ weder rechtlich noch bei der praktischen Anwendung der neuen Vorschrift aus. Denn es war stets anerkannt, daß nicht der subjektive Beweggrund des einzelnen, sondern nur der objektive der Gemeinschaft für die Einordnung in § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG a. F., § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO a. F. maßgebend sein konnte (Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., Anm. C. zu § 1227, S. 90 Oppinger in DAngVers 1960, 198).

III. Satzungsmäßige Mitglieder

Der Begriff „satzungsmäßige Mitglieder“ ist enger als der bisherige Begriff „Mitglieder“, dessen Inhalt aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung heraus zu ermitteln war (Erlaß des BMA vom 18. Januar 1961 – IV b 2 – 4248/60 –). Damit ist nunmehr offensichtlich der vom Grundgesetz garantierten Autonomie der Kirche Rechnung getragen worden. Zum Wesen der kirchlichen Autonomie gehört nämlich das eigenständige und unabhängige Recht der Kirche, die Beziehungen der Mitglieder zur Kirche untereinander zu ordnen und festzustellen, wen sie als Ordensmitglied ansieht. Diesbezüglich enthält das allen zugängliche kirchliche Recht, vor allem der Codex iuris canonici und seine Extravagantes, und darauf fußend die Satzungen (auch als Regeln oder Konstitutionen bezeichnet) der Ordensgemeinschaften (einschließlich der Säkularinstitute, vgl. Recht der Arbeit 1970, 124), eingehende Bestimmungen darüber, wer „Mitglied“ einer Ordensgemeinschaft ist.

IV. Personenkreis

Wegen des engen Zieles der vorliegenden Untersuchung kann die Frage dahinstehen, welche Stellung die Aspiranten (Kandidaten), Postulanten und Novizen zu ihrem Orden haben. Es genügt hier insoweit die Feststellung, daß der Profesß Mitglied eines geistlichen Ordens nach Ablegung der Gelübde und damit „satzungsmäßiges Mitglied“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO ist.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Professen und dem Orden sind aber für die weitere Untersuchung von entscheidender Bedeutung. Deshalb werden sie nachfolgend kurz zusammengefaßt:

Der Profesß ist ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem Professen und dem Orden. Dieser Vertrag kann nicht einseitig gekündigt werden. Bei zunächst nur

zeitlich befristeter Profeß, die der ewigen – bis zum Tode währenden – Profeß stets vorausgeht, kann der Vertrag, d. h. die Mitgliedschaft, allerdings durch Zeitablauf enden und das Ordensmitglied ohne weiteres aus dem Orden ausscheiden. Demgegenüber kann der Orden eine weitere zeitliche oder lebenslängliche Profeß nur in wenigen bestimmten Fällen ablehnen.

Aus dem zweiseitigen Vertrag erwachsen beiden Teilen bestimmte Rechte und Pflichten. In der Profeß stellt sich der Ordensmann „der Ordensgemeinschaft mit seiner Person und seiner Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung“, andererseits verpflichtet sich aber die Ordensgemeinschaft „nach Norm des Rechts zur Sorge für sein zeitliches und ewiges Wohl während der Dauer seiner Ordenszugehörigkeit“.

Der einzelne kann sich – unabhängig von der Sorge um die Beschaffung des täglichen Lebensbedarfs – voll und ganz der Erfüllung seiner Aufgaben widmen. Zu der Sorgfaltspflicht des Ordens gehört es auch, das Ordensmitglied, soweit es erforderlich oder vorgeschrieben ist, so auszubilden, daß es in der Lage ist, das vorgegebene Ordensziel zu verwirklichen. Außerdem erhält der Orden über das Ordensmitglied obrigkeitliche Gewalt; der Orden kann demnach über den Professoren verfügen. Diesen Verfügungen hat der Profeß nachzukommen und die Ordensgesetze einzuhalten. Bei Nichtbefolgung droht eine Kirchenstrafe. Was der Professe für seine Arbeit oder Tätigkeit erhält, erwirbt er für den Orden. Er hat nach Kirchenrecht und ständiger klösterlicher Übung auf Entgelt für seine Tätigkeit zugunsten seines Klosters verzichtet.

Die vorweg getroffene Feststellung, daß der Profeß „satzungsmäßiges Mitglied“ des Ordens ist und versicherungsrechtlich von § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO erfaßt wird, sagt über die Rentenversicherungspflicht noch nichts aus. Dies muß im Einzelfall entschieden werden, weil § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO die Versicherungspflicht von weiteren Voraussetzungen abhängig macht.

Zunächst muß man sich darüber im klaren sein, welche Stellung diese Vorschrift im Gesamtgefüge des § 2 Abs. 1 AVG, § 1227 Abs. 1 RVO einnimmt. Insoweit ist der Text des § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. 10. 1972 bei einer Interpretation stets im Zusammenhang mit dem bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Recht zu sehen. Dabei ist es gesicherte Rechtsauslegung, daß Mitglieder geistlicher Genossenschaften vom Gesetz nicht als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen, sondern als besondere Gruppe zu behandeln sind. Man geht davon aus, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses auch in den Fällen verneint, in denen aufgrund eines Vertrages zwischen der Gemeinschaft und einem Dritten ein Angehöriger der Gemeinschaft im Interesse des Dritten eine Tätigkeit ausübt. Daraus war zu folgern, daß Versicherungspflicht für Angehörige dieses Personenkreises sich ausschließlich aus § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO, niemals aber aus Nr. 1 ergeben kann (vgl. die Urteile des BSG vom 29. 09. 60, DAnGVer 1961, 177 –

unter Hinweis auf den Kommentar des VDR zur RVO, 6. Aufl. § 1227 Anm. 24 und vom 19. 08. 64, DOK 1965, 156; Kommentar von Jantz-Zweng „Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ 2. Aufl. Anm. C zu § 1227; Schreiben der BfA an die Spitzenverbände der Krankenkassen vom 22. 07. 58, „Die Beiträge“ 1958, 278; Erlaß des BMA vom 18. 01. 61 – IV b 2 – 4218/60–).

Auch für die neue Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO ab 01. 01. 73 kann nichts anderes gelten. Dies kommt auch im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (zu Drucks. VI/3767) zu Art. 1 § 1 Nr. 2 Buchst. a zum Ausdruck:

„Aufgrund eines gemeinsamen Antrages aller Fraktionen hat der Ausschuß mit großer Mehrheit beschlossen, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 in der vorgesehenen Weise zu ändern. Durch die Neufassung des § 1227 Abs. 1 Nr. 5 wird sichergestellt, daß Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften nicht nur – wie bisher – während einer gemeinnützigen Tätigkeit für ihre Gemeinschaft oder der Ausbildung für eine solche Tätigkeit versicherungspflichtig sind. Vielmehr sollen in Zukunft alle Mitglieder einer solchen Gemeinschaft grundsätzlich während der Zeit ihrer Ausbildung oder – von einer bestimmten Barbezugsgrenze an – während der Tätigkeit für die Gemeinschaft der Versicherungspflicht unterliegen. Ausbildungszeiten, die als Ausfallzeiten angerechnet werden können, sollen allerdings von der Versicherungspflicht ausgenommen sein. Die Barbezugsgrenze wird von 1/10 auf 1/8 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze erhöht, um Mitgliedern mit einer niedrigeren Barbezugsgrenze die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung zu erhalten.“

Versicherungspflicht besteht also ab 01. 01. 73 für satzungsmäßige Mitglieder eines Ordens nunmehr einmal während der Zeit der Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist. Zum anderen besteht Versicherungspflicht außerhalb dieser Zeit, d. h. nach Abschluß der Ausbildung für alle Zeiten, in denen ein Ordensangehöriger für die Gemeinschaft tätig ist, wenn er persönlich neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhält. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Tätigkeit klosterinterner Art ist oder sie aufgrund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder im Rahmen eines Gestellungsvertrages ausgeübt wird. Der Begriff „Tätigkeit für die Gemeinschaft“ ist also dahin zu verstehen, daß darunter jede Tätigkeit in der oder für die Gemeinschaft fällt. Dieses Ergebnis ist auch schon allein deshalb das einzig richtige, weil nach kanonischem Recht, abgesichert durch Art. 140 GG, jedes Ordensmitglied stets nur für seine bzw. im Namen seiner Ordensgemeinschaft und in deren Auftrag tätig wird und dadurch die Ordensziele verwirklicht. Folglich bleibt bei den satzungsmäßigen Mitgliedern der Orden – gleich wo sie eingesetzt oder wo und für wen sie tätig sind – stets nur noch zu prüfen, ob sie neben freiem Unterhalt persönlich auch Barbezüge er-

halten, die eine bestimmte Höhe überschreiten. Dabei spielt es im Gegensatz zu der Rechtslage bis zum 28. Februar 1957 (BSG 13, 76) keine Rolle, in welcher Höhe die dem Ordensmitglied gewährten Bezüge lohnversteuert werden. Für die Frage der Versicherungspflicht kommt es nur auf den Betrag an, den das Mitglied persönlich in bar erhält. Diesbezügliche Feststellungen im Einzelfall erübrigen sich grundsätzlich schon deshalb, weil das Ordensmitglied schlechthin keine Einkünfte hat. Es verzichtet nämlich auf persönliches Vermögen mit feierlichem Profeß, so daß die durch Arbeit erzielten Einkünfte stets nur für den Orden erworben werden. Dies gilt auch für die Zeit des Einfachprofesses mit der Maßgabe, daß das Ordensmitglied zwar persönliches Vermögen haben darf, aber auf die Verwaltung und Nutznießung zugunsten eines Dritten im Profeßakt verzichten muß.

Satzungsmäßige Mitglieder eines Ordens können demnach der Rentenversicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO unterliegen

- a) während der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist, wobei es einer Entgeltzahlung nicht bedarf, und
- b) während ihrer Tätigkeit für die Gemeinschaft, wenn sie persönlich neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten.

Ob es Fälle gibt, in denen satzungsmäßige Mitglieder eines Ordens im Sinne des Buchst. a) noch ausgebildet werden und daher versicherungspflichtig sind., läßt sich nicht sagen; sie sind jedenfalls theoretisch denkbar, in der Praxis aber wohl selten. Auch zur Versicherungspflicht nach Buchst. b) dürfte es kaum kommen, weil das Armutsgelübde in aller Regel dem Erwerb persönlicher Barbezüge entgegensteht. Nach Beendigung der Ausbildung unterliegen mithin die satzungsmäßigen Mitglieder von Orden grundsätzlich nicht der Rentenversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 1 AVG, § 1227 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 1 RVO), sei es, daß sie innerhalb des Klosters, klösterlicher Einrichtungen (Krankenhaus, Schule o. ä.) oder im Rahmen von Gestellungsverträgen oder ordentlichen Dienst- bzw. Arbeitsverträgen bei Dritten beschäftigt sind.

V. Das Beschäftigungsverhältnis

Die danach gewonnene Erkenntnis, daß die Mitglieder geistlicher Genossenschaften vom Gesetz nicht als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen, sondern als besondere Gruppe zu behandeln sind, läßt die gegenteilige

¹⁾ Rechtsgutachten von Prof. Dr. Bertram Schulin, Freiburg: „... wegen der geltenden Regelungen im Rentenrecht... die den Ordensangehörigen grundsätzlich zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen zählen... und vor allem wegen der neuen Bestimmungen des IV § 7 i. V. m. § 2 Abs. 2 SGB muß davon ausgegangen werden, daß nach heutiger Rechtslage Ordensangehörige als abhängig Beschäftigte im Sinne der Sozialversicherung anzusehen sind.“

Meinung von Schulin in einem Gutachten aus März 1980¹⁾ völlig unerklärlich erscheinen. Auch mit IV § 7 SGB²⁾ wollte und konnte der Gesetzgeber weder die beschriebene Rechtslage (AVG/RVO) noch die geschichtliche wie aktuelle Wertung der tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf stellen. Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird lediglich klargestellt, daß eine Beschäftigung in jedem Fall dann vorliegt, wenn eine Arbeit nichtselbständig ausgeübt wird, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Das Beschäftigungsverhältnis ist nicht identisch mit dem Arbeitsverhältnis, das die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer (z. B. Beschäftigungsdauer, Lohnhöhe und -zahlung, Urlaub, Kündigung usw.) regelt und durch den Arbeitsvertrag zustande kommt. (Nach der Lehre vom faktischen Arbeitsverhältnis ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages nicht erforderlich; das Arbeitsverhältnis entsteht schon durch die mit der Arbeitsaufnahme verbundene Eingliederung in den Betrieb.)

Das Beschäftigungsverhältnis ist dagegen die Gesamtheit aller versicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer und der Sozialversicherung. Es kommt – obwohl die Rechtsprechung bisweilen die Arbeitsaufnahme genügen läßt – dadurch zustande, daß der Beschäftigte nach übereinstimmendem Willen mit dem Arbeitgeber fremdbestimmte Arbeit leistet oder zu leisten hat und dafür eine Vergütung erhält. Ob der übereinstimmende Wille zu einem gültigen Arbeitsvertrag geführt hat, ist nicht maßgebend. Ebenso kommt es nicht darauf an, welche Bezeichnungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer für ihre Beziehungen und die dem Beschäftigten zugewiesenen Aufgaben gewählt werden. Entscheidend ist vielmehr allein, wie der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre Beziehungen tatsächlich gestaltet haben.

Wesentliches Merkmal eines Beschäftigungsverhältnisses ist die persönliche Abhängigkeit. Sie äußert sich vornehmlich in der Eingliederung „in“ einen Betrieb, womit regelmäßig die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers über „Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung“ verbunden ist. Persönliche Abhängigkeit liegt also nicht vor, wenn der Dienstleistende seine Tätigkeit im wesentlichen frei und seine Arbeitszeit selbst bestimmen kann.

Insgesamt gesehen ist die persönliche Abhängigkeit stets zu bejahen, wenn der Dienstleistende „in“ einem Betrieb arbeitet, d. h. also in den Betrieb eingliedert ist und als Angehöriger des Betriebes angesehen wird, selbst wenn die Weisungsgebundenheit – was die Ausführung der Arbeit anbetrifft – stark eingeschränkt ist.

Die persönliche Abhängigkeit – und damit das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses – ist aber zu verneinen, wenn die Arbeit „für“ einen Betrieb verrichtet wird, d. h. wenn der Dienstleistende die freie Verfügung über

²⁾ Wortlaut: Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

die Arbeitszeit und die Ausführung seiner Arbeit hat. Der Arbeitnehmer hat die von ihm zu verrichtende Arbeit in der Regel selbst zu leisten.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist nur ein Indiz für das Vorliegen persönlicher Gebundenheit, sie kann bei Arbeitnehmern gelegentlich ganz fehlen, ohne daß dadurch deren abhängiges Beschäftigungsverhältnis in Frage gestellt ist.

Hierauf fußend hat das Bayer. LSG erst kürzlich das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Ordensmitgliedern und ihrem Orden verneint³⁾. Wegen der aktuellen Bedeutung dieser Entscheidung werden die tragenden Urteilsgründe zusammengefaßt wiedergegeben:

„Unter Beschäftigung wird ein abhängiges Arbeitsverhältnis verstanden, das persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraussetzt. Merkmale hierfür sind die feste Vergütung, Vereinbarungen über Arbeitszeit und Arbeitsort, das Verbot, für Dritte tätig zu sein, die persönliche Leistungspflicht und der Anspruch auf bezahlten Urlaub. § 16 FRG verbindet mit dem Begriff der Beschäftigung den gleichen Sinn wie § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG. Danach ist eine Beschäftigung eine fremdbestimmte Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit (vgl. hierzu BSGE 23, 69, 71; 38, 53, 57 und Urteil des BSG vom 15. 03. 79 – RA 46/78 –; Die Sozialgerichtsbarkeit 1979 S. 227 Nr. 26). § 7 Abs. 1 SGB IV definiert als Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Ordensmitglieder einschließlich der Ordensgeistlichen stehen zu ihrem Orden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im sozialrechtlichen Sinne; ihre Bindungen zum Orden sind vielmehr im Regelfalle genossenschaftlicher Art. Diese trifft auf den Kläger als Mitglied des . . . Ordens in der noch streitigen Zeit zu. Denn bei den Knabengymnasien in . . . handelte es sich ausschließlich um Schulen dieses Ordens (vgl. Dienstzeugnis des . . . Ordens vom . . .). Eine Lehrtätigkeit außerhalb der Ordensgemeinschaft hat in dieser Zeit nicht stattgefunden. Daraus folgt, daß der Kläger als Chorherr dieser regulierten Lebensgemeinschaft an diesen Orten neben seiner Verpflichtung zum monastischen Leben als Erzieher und Lehrer an Ordensschulen (katholische Privatschulen), die von der Ordensgemeinschaft unterhalten wurden, beschäftigt gewesen ist. Bei der Beurteilung dieser Beschäftigung kann es in tatsächlicher Hinsicht nur auf die damals gegebenen Verhältnisse und auf den in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Begriff des Beschäftigungsverhältnisses ankommen. Das aber bedeutet, daß der Kläger zu seiner Lehrtätigkeit nicht auf Grund besonderen Vertrages mit seinem Orden oder einem anderen Schulträger verpflichtet gewesen ist. Seine Lehrverpflichtung ergab sich allein aus seiner Stellung als Kanoniker des Ordens der . . ., d. h. seine Tätigkeit bestand in einer Verflechtung zwischen persönlicher Ordensbindung und dem Arbeitsleben auf der Grundlage der genossenschaftlichen Lebensgemeinschaft des Ordens; er war somit nicht Arbeitnehmer.“

³⁾ Bayer. LSG, Urteil vom 17. 07. 80 – L 11An 114/78 – Revision nicht zugelassen. – Rechtsstreit zu § 16 FRG.